

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100 Rapellmeister nicht durch die großen geforderten Beiträge zu Schaden kommen oder gar gezwungen sind, ihr Umt niederzulegen.

Eduard Munninger.

Versammlungssturm für ganz Desterreich!

Sonntag, den 18. März finden in allen Bezirken Desterreichs Musikerbersammlungen statt. Rommt alle! Sorgt, daß alle bis jett noch fernstehenden Rapellen ersicheinen. Unbedingt muß jeder Kapellmeister erscheinen!

Der 18. März ist der Generalappell der Volksmusiker Oesterreichs!

Der 18. März ist ein Bekenntnis zum Vaterlande!

Der 18. März zeigt alle Volksmusiker bei den Versammlungen in Uniform!

Der 18. März ist eine geschlossen vatere ländische Willenskundgebung für die

Erhaltung unserer Volksmusik!

Gendet die Vollmachten ein!

Sendet von den Versammlungen die Vertrauens= kundgebungen schriftlich ein und die Resolutionen! Seid einig! einig! für Vesterreichs Volksmusik! Eduard Munninger.

Hast Du Deinen Beitrag schon bezahlt? Haft Du die Zeitung schon bezahlt? Haft Du die Bruckner=Marken schon bezahlt?

Die gegenwärtige Zeit erfordert viele Ausgaben und daher ist Deine Beitragsleistung und die Erfüllung Deiner Verpflichtungen mehr denn je ein selbstberständzliches Gebot der Stunde!

Sehr wichtig! Gewerbescheine!

Die Ausübung der entgeltlichen Aussik unterliegt nicht mehr der Gewerbeordnung, es sind daher keine Gewerbescheine mehr notwendig.

Die Gewerbescheine sind daher sofort zurückzulegen und in jenen Bundesländern, wo dafür Lizenzen ge= löst wurden, auch diese, da sonst die Steuer weiterläuft!

Wegen Steuerpflicht sei betont, daß der Rapellmeister nur dort steuerpflichtig ist, wo er selbst als Veranstalter auftritt. (Veranstalter ist immer der im Sinne des Gesetzes, der Gewinn und Verlust trägt!) Der Raspellmeister ist also niemals Veranstalter, oder nur in ganz wenigen Fällen! Dies sei genau vermerkt!

Also! Gewerbescheine zurücklegen, denn diese haben überhaupt keine Giltigkeit mehr, sondern würden nur zur Weiterbesteuerung dienen!

E. M.

Musitschut!!

Bei der Landestagung am 3., 4. und 5. März in Wien wurde auch ein Vertragsabkommen mit der Austorengesellschaft geschlossen, wonach alle Kapellen pausschaliert werden und 33½% Tachlaß zu ihren Versanstaltungen genießen.

Der Pauschalvertrag wird mit jeder Rapelle von Landesstelle der Autorengesellschaft abgeschlossen. Es ist dies eine große Begünstigung. Die Rapelle, wenn sie den Pauschalvertrag abschließt, hat die Unzahl der Aufführungen anzugeben, bei der die Rapelle selbst Ver= anstalter ist. Z. Beispiel: Pro Jahr 1 Ball, 50 Groschen Eintritt, Fassungsraum des Lokales 100 Personen; 1 Ronzert, (50 Groschen Eintritt, Fassungsraum des Lofales 100 Personen), 2 Plattonzerte (kein Eintritt). Wenn aber die Gemeinde oder der Fremdenverkehrs-verein die Platkonzerte verlangt, ift es günstiger, da ja dann diese als die Veranstalter auftreten. Es ist also hinzuwirken, daß für die Platkonzerte immer Gemeinde oder Fremdenverkehrsterein (Verschönerungsverein) als Veranstalter tatsächlich auftreten, dann braucht das Platsfonzert auch nicht pauschaliert zu werden. Also in dem Pauschalvertrag die Zahl der voraussichtlichen Auf-führungen, bei denen die Rapelle selbst Veranstalter ist, angeben! Nach diesen Ungaben wird der Tarif berechnet und 331/3 % Nachlaß gewährt. Als Gegenleiftung für diese Begünstigung muß jede Rapelle die Programme pünktlich einsenden. Es liegen heute solche Programme bei und auch genaue Erklärungen, wie diese Programme abzufassen sind. Ferner bringen wir eine genaue Auf= klärung über den Musikschutz anschließend und die Liste der von der A. R. M. aufgestellten Landesvertreter, die berechtigt sind, die Verträge mit den Rapellen abzu= schließen.

Neue Wendepunkte sind gekommen!

Neue Wege öffnen sich!

Wir dienen der Volksmusik und haben alles un= ternommen, um das Beste für uns zu erreichen!

E. M

Aufflärung über den "Mufiffchuk" 3wed und Sätigfeit der Autorengefellschaft (A. A. M.)

Zu den durch das Urheberrechtsgesetz dem Autor einer Romposition vorbehaltenen Rechten gehört vor allem auch das Recht der öffentlichen Aufführung des betreffenden Werkes, so daß also ohne Zustimmung des Autors niemand berechtigt ist, das Werk öffentlich auf= zuführen. Der Autor ist aber selbstverständlich berech= tigt, die öffentliche Aufführung seines Werkes gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes zu gestalten. Die Ausübung dieses Rechtes durch den einzelnen Autor selbst wäre nun, von Bühnen=Aufführungen abgesehen, prattisch absolut unmöglich, da ja in diesem Falle der Autor bezüglich jeder einzelnen Aufführung irgend eines seiner Werke mit dem betreffenden Veranstalter in Ver= bindung treten müßte. Erweist sich dies schon bei Auf= führungen im Inlande als praktisch undurchführbar, so gilt dies natürlich in erhöhtem Maße für Auffüh= rungen im Auslande. Die Erkenntnis, daß das Auf= führungsrecht in den Händen des einzelnen Autors so gut wie unverwertbar ist, hat schon vor mehr als 80 Jahren dazu geführt, daß sich die Autoren zwecks ge= meinsamer Verwertung ihrer Aufführungsrechte zusam= menschlossen. Alls älteste derartige Organisation wurde im Jahre 1852 die französische Autorengesellschaft (So= ciete des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musi= que) geschaffen, nach deren Muster dann nach und nach auch in den übrigen Ländern gleichartige Gesellschaften entstanden. So wurde in Desterreich im Jahre 1897 die Gesellschaft der Autoren, Romponisten und Musikver= leger (U. R. M.) als registrierte Genossenschaft m. b. H. gegründet.